

Naturpark Thüringer Wald e.V. Rennsteigstraße 18 98673 Eisfeld

Naturpark Thüringer Wald e.V.
Ortsteil Friedrichshöhe
Rennsteigstraße 18
98673 Eisfeld

Thüringer Landtag - Ausschuss für
Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Bearbeiter: verband@nptv.de
E-Mail:
Telefon:
Datum: 26.03.2024

THÜRINGER LANDTAG POST
26.03.2024 15:54

86701 2024

**Anhörung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten zum
Thüringer Gesetz zur Reform des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks-,
Landpachtverkehrs- und Siedlungsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Den Mitgliedern des
AfILF**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3379

zu Drs. 7/9113

Im Namen des Naturpark, Thüringer Wald e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit der Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf.

Unser Verein ist nach Paragraph 9 der Verordnung zum Naturpark Thüringer Wald Träger des Naturparks. Wir erfüllen damit Aufgaben, die in anderen Naturparks von staatlichen Verwaltungen ausgeübt werden. So sind wir unter anderem für die „Koordinierung, Organisation und fachliche Begleitung vor allem der Landschaftspflege sowie langjährige Effizienz- und Erfolgskontrolle, Entwicklung von umsetzungsorientierten Landnutzungskonzepten im Rahmen des Pflege- und Entwicklungsplans“ zuständig (Paragraph 9 Absatz 2, 10.).

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche im Thüringer Wald ist in der Regel durch ein sehr zersplittertes Grundeigentum gekennzeichnet. Wir fügen unserer Stellungnahme beispielhaft Flurkarten von Heubach und vom Tal der Weißen Schwarza bei.

Die Zersplitterung dieses Eigentums führt in der Bewirtschaftung der Flächen, die aufgrund von Höhenlagen, Hangneigungen und nährstoffarmen Böden ohnehin schon zu den Benachteiligten Gebieten zählen, zu weiteren Problemen. In der Folge dieser wirtschaftlichen Probleme wurden in den letzten 30 Jahren viele landwirtschaftliche Nutzflächen im Thüringer Wald aufgegeben. Darunter zählen auch ausgesprochen artenreiche Bergwiesen und Feuchtwiesen in schmalen Bachtälern.

Thüringen hat für artenreiche Bergwiesen bundesweit eine besondere Verantwortung. Land und Bund investieren seit Jahren viel Geld in den Erhalt dieser Lebensräume. Dank dieser Unterstützung konnte der Naturpark Thüringer Wald e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Thüringer Wald das völlig zugewachsene Tal der Weißen Schwarza wieder freistellen und in Zusammenarbeit mit einem Landwirtschaftsbetrieb in eine landwirtschaftliche

Nutzung (Weide) bringen. Dafür musste der Betrieb jedoch mit 160 Eigentümern der 250 Flurstücke im 45 ha großen Tal Pachtverträge schließen. Bei fast einem Drittel der Flächen fand sich kein Eigentümer mehr. Es dauerte ein dreiviertel Jahr, bis der Betrieb endlich über die Gesamtfläche verfügen konnte. Daraus resultierte ein ungeheurer wirtschaftlicher Aufwand, der ohne Förderung nicht realisierbar gewesen wäre.

Noch extremer wirkt sich das zersplitterte und oft auch inzwischen unbekanntes Grundeigentum

bei der Waldbewirtschaftung aus. Dass ein Forstschutz nicht funktionieren kann, wenn ein Steilhang aus hunderten Grundstücken von 10 m Breite und vielleicht 20 m Länge besteht, deren Grenzsteine nicht mehr vorhanden sind, ist sicherlich klar. Fast 20 % des Thüringer Waldes sind inzwischen durch die Massenvermehrung des Borkenkäfers kahl. Diese Entwicklung wäre nicht so rasant verlaufen, wenn der Kleinprivatwald aus bewirtschaftungsfähigen Einheiten bestünde.

Auch der in Zeiten des Klimawandels so dringend benötigte Waldumbau wird sich nicht in diesem Flickenteppich realisieren lassen.

Viele Möglichkeiten, diese kleinen Grundstücke zusammenzuführen, gibt es nicht. Flurneuordnungsverfahren dauern in der Regel 30 Jahre und sind sehr teuer. Ein land- und forstwirtschaftliches Vorkaufsrecht, das wie in Paragraph 2 Abs. 6 und 7 des Gesetzentwurfs der Landesregierung eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei der Betreibung und einer Arrondierung der Betriebsflächen ermöglichen will, wäre also hilfreich. Allerdings wird in diesen beiden Absätzen die Zielstellung des Gesetzes auch gleich wieder ad absurdum geführt: Wie soll eine Arrondierung pauschal gegeben sein, wenn ein Landwirt oder ein Waldbesitzer, egal wo diese ihren Betrieb haben, im Thüringer Wald Grundstücke erwerben? Dazu wäre es ja nötig, dass die betreffenden Erwerber über angrenzende Grundstücke verfügen oder wenigstens in der Gemarkung wirtschaften und so ihren Betrieb erweitern können. Das wird im Gesetzentwurf jedoch nicht geregelt. Stattdessen wird der Paragraph 17 Abs. 3 des Thüringer Waldgesetzes aufgehoben. Diese Regelung sah genau vor, wie die Strukturverbesserung durch ein forstwirtschaftliches Vorkaufsrecht erreicht werden soll.

Die Begründung der Landesregierung zu Paragraph 19 Abs. 1 des Gesetzentwurfs, wonach Paragraph 17 Absatz 3 des Waldgesetzes nicht umsetzbar waren, weil die Finanzämter keine Unterstützung bei der Ermittlung geeigneter Waldeigentümer geben dürften, ist nicht nachvollziehbar. Die Landesregierung hätte mit ihrer Verordnungsermächtigung festlegen können, dass die Finanzämter die betreffenden Waldbesitzer selbst von der Möglichkeit der Wahrnehmung des Vorkaufsrechts informieren. Damit wäre es zu keinem Verstoß gegen das Steuergeheimnis gekommen.

Es wäre auch Aufgabe der Landesregierung gewesen, die Landgesellschaft als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen in die Lage zu versetzen, neben der Abwicklung des landwirtschaftlichen Vorkaufsrechts auch das forstwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu bearbeiten. Aus der Parallelität der Vorkaufsrechte hätte sich auch der Vorteil ergeben, dass ein Vorkaufsrecht auf jeden Fall greift, auch wenn in einem Kaufvertrag land- und forstwirtschaftliche Flächen gleichzeitig verkauft werden. Auf diese Art wird aktuell das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht häufig umgangen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf leider nicht dazu beiträgt, die Probleme bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Thüringer Wald, die sich aus der historisch bedingten Zersplitterung des Grundbesitzes ergeben, zu lösen.

Der Ausschuss wird gebeten, die 2019 im Thüringer Waldgesetz mit Paragraph 17 Abs. 3 eingeführte Regelung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechts zum Maßstab zu nehmen, um die gleichen Probleme beim landwirtschaftlichen Grundbesitz dauerhaft zu lösen. Da der wissenschaftliche Dienst des Thüringer Landtags, die Regelung des Waldgesetzes damals gutachterlich auf Umsetzbarkeit und Verfassungsmäßigkeit prüfte, ergibt sich daraus auch ein rechtssicherer Weg für ein Agrarstrukturgesetz.

In dem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass das forstwirtschaftliche Vorkaufsrecht von 2019 das Land durchaus in die Lage versetzen würde, einen Erwerb von Wald in Thüringen durch forstfremde Investoren zu verhindern. Die Landgesellschaft könnte in solchen Fällen auch bei großen Waldflächen in den Kaufvertrag einsteigen und die Flächen anschließend nach forststrukturellen Gesichtspunkten, basierend auf einem Leitbild, angrenzenden Waldeigentümern übertragen. Mit dieser Regelung hätte sich zum Beispiel der Verkauf des circa 2500 ha großen Zillbacher Forstes durch Prinz Michael von Sachsen Weimar-Eisenach an die Schweizer Post verhindern lassen. Angrenzende Eigentümer wie unser Mitglied Bad Salzungen, die Stadt Wasungen, ThüringenForst oder private Waldeigentümer hätten anschließend die Teile von der Landgesellschaft erwerben können, die ihren Forstbetrieb am besten stärken oder für ihre kommunalen Belange sonst erforderlich sind. Diese Chance wurde leider vertan. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung und auch der Änderungsantrag der Koalition formulieren zwar das Ziel, die Spekulation mit Wald und Landwirtschaftsfläche in Thüringen einzudämmen, setzen es aber nicht um. Stattdessen wird

ein bereits existierendes Instrument zur wirklichen Verbesserung der Forststruktur und zur Unterbindung der Spekulation mit Paragraph 17 (3) Thüringer Waldgesetz abgeschafft.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Heubach



Handwritten notes in a column on the right side of the map, including dates and measurements.



Viele Flurstücke sind weniger als 10m breit,

E-22-2742-0-2-NW-113-2094



Maßstab 1:1000

10m

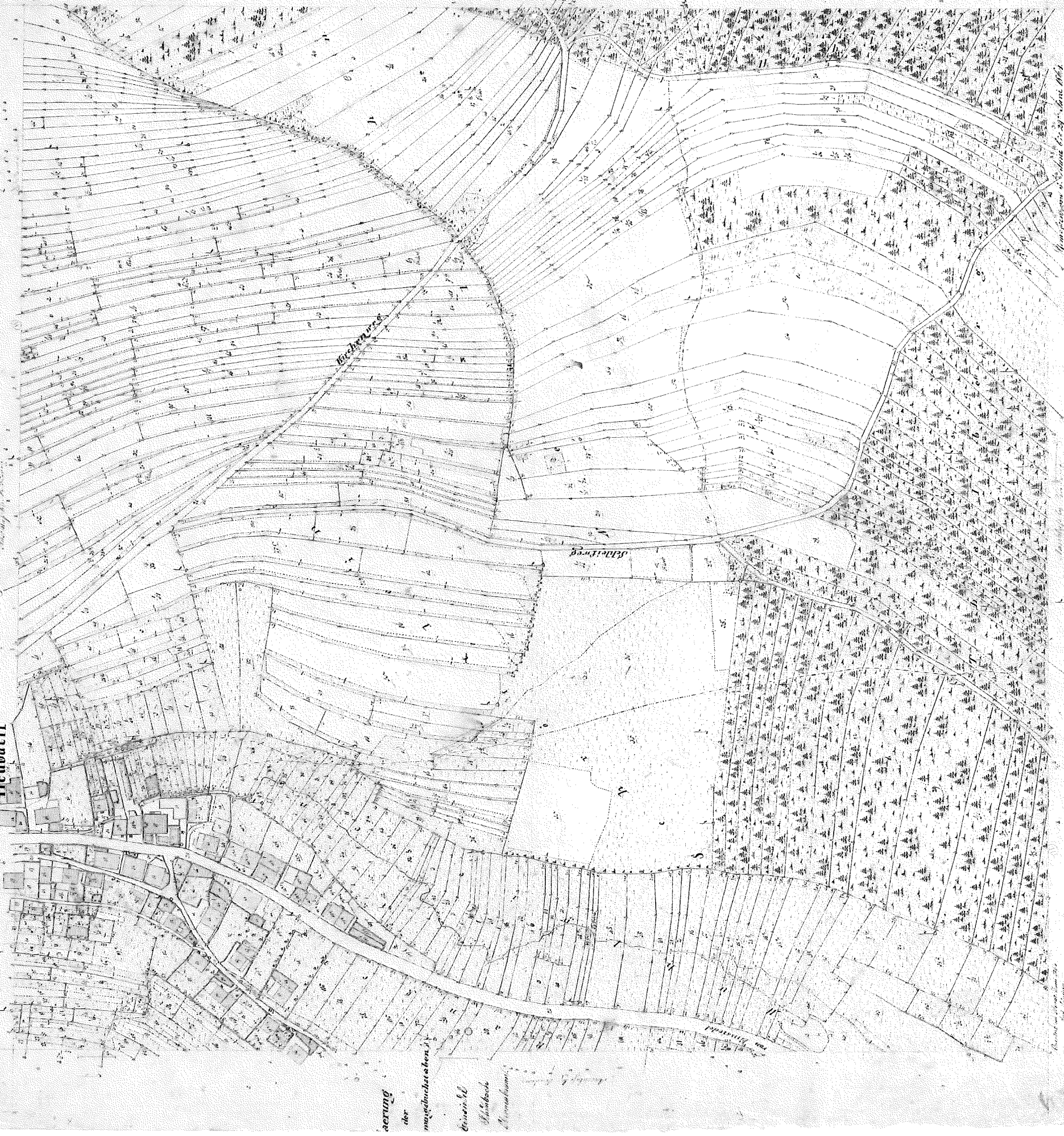
Messfischblatt Fortführung => Korrekturensblatt mit weiteren Teilungen in Rot

Beilage zu N.W. CXIII 20 a d.

H. S. M. Verwaltungsrat Eisfeld.

Heubach

Gemeinde u. Pfl. Heubach



E-A-2742-0-1-0-
NW-113-2024-
1864

Gemeinde

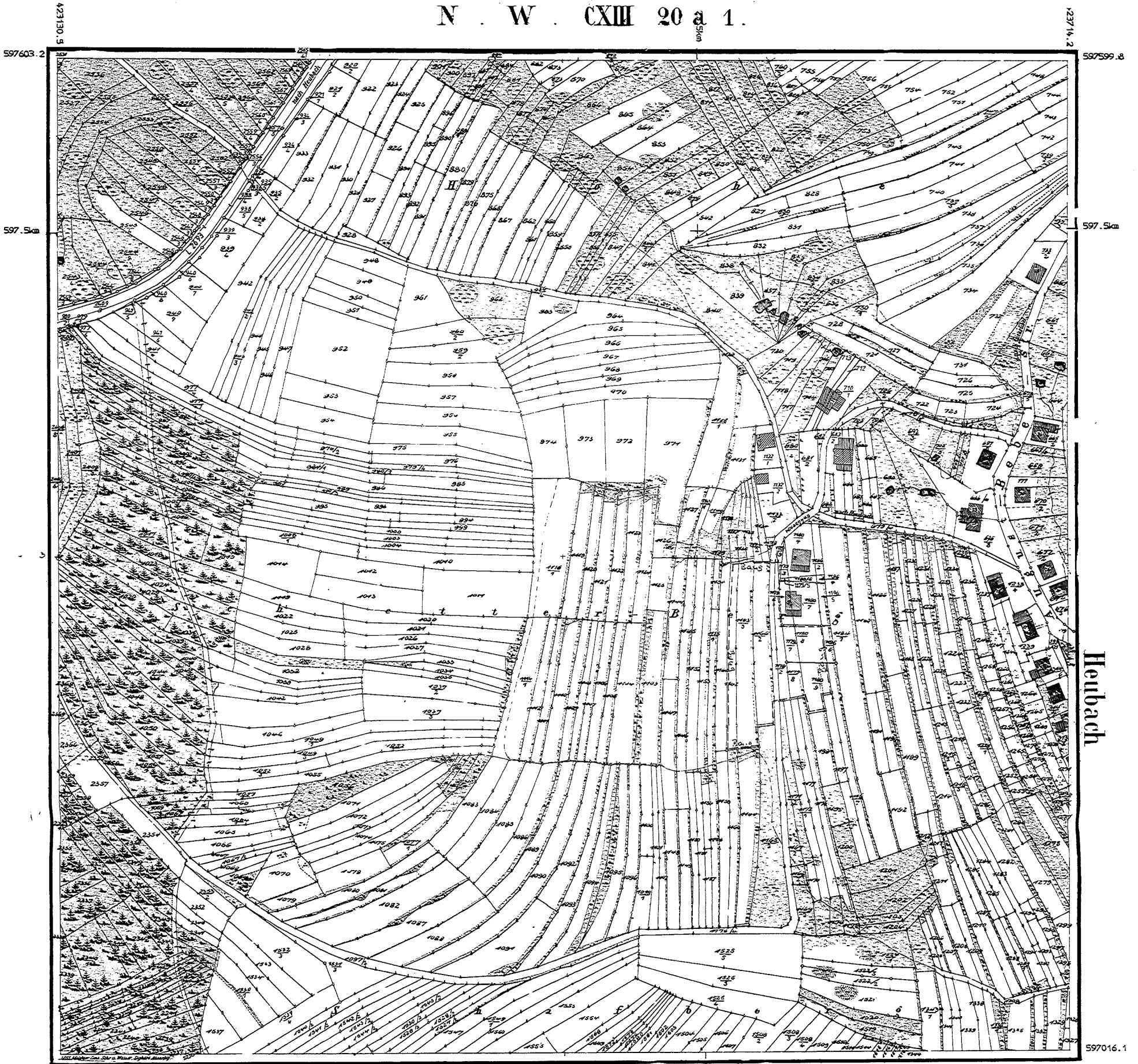
u. Pfl.

Heubach

Verwaltungsrat

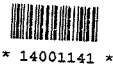
Plan zur Aufnahme der Grundstücke
für die Gemeinde Heubach

Messstichblatt von Heubach, Aufnahme 1864



60

Heubach

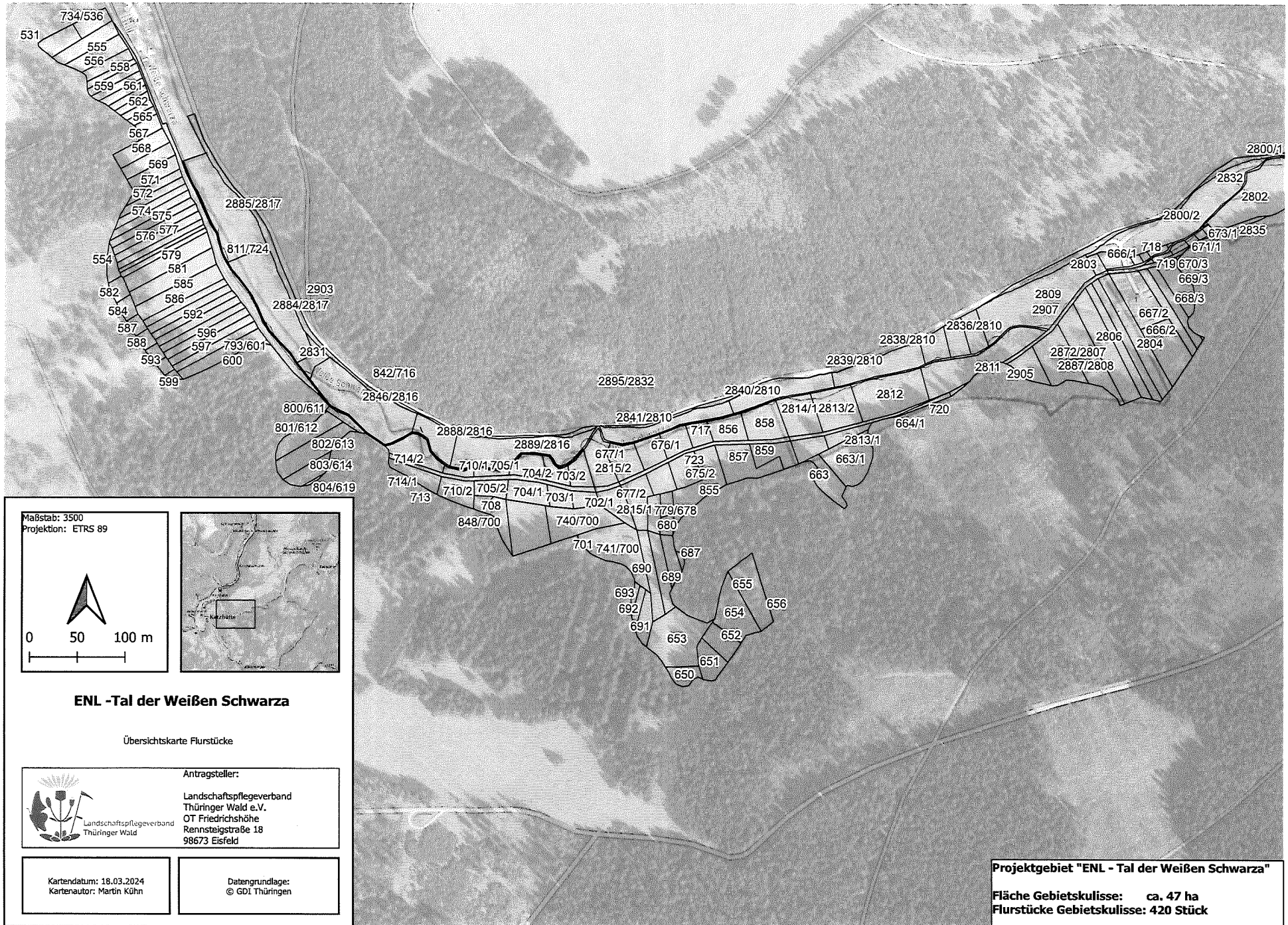


* 14001141 *

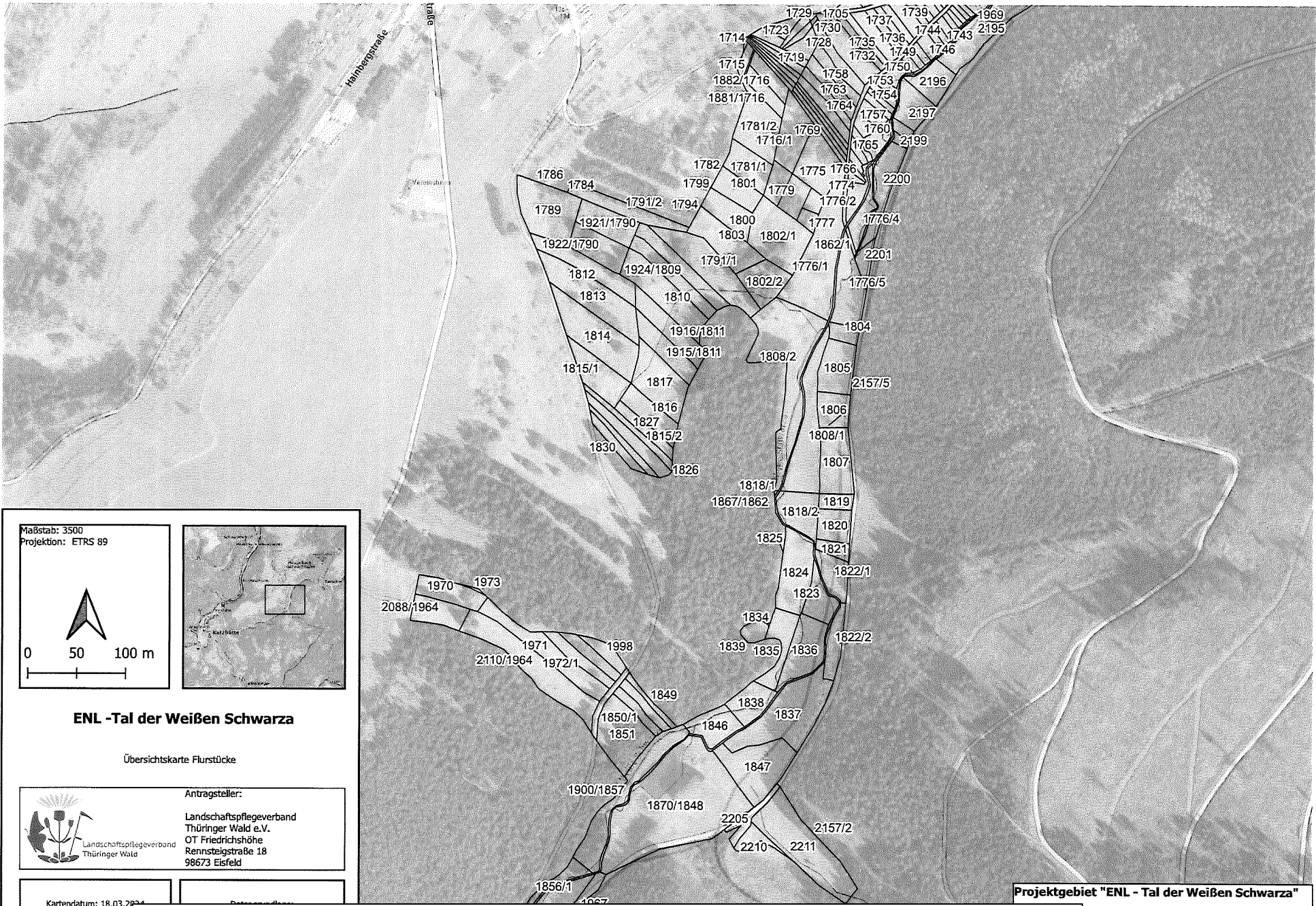
Maßstab - 1:1250



Katasterkarte von Heubach, exemplarisch für eine Flur im Thüringer Wald,
 Zersplitterung der Wald-, Grünland- u. Ackerflächen,



Projektgebiet: 47ha mit 420 Flurstücken \Rightarrow ca. 0,112 ha/Flst.



Maßstab: 3500
 Projektion: ETRS 89

ENL - Tal der Weißen Schwarzza

Übersichtskarte Flurstücke

Antragsteller:
 Landschaftspflegeverband
 Thüringer Wald e.V.
 OT Friedrichshöhe
 Rennsteigstraße 18
 98673 Eisfeld

Landschaftspflegeverband
 Thüringer Wald

Kartendatum: 18.03.2024
 Kartenauteur: Martin Kl...

Projektgebiet "ENL - Tal der Weißen Schwarzza"

Gebietskulisse: ca. 47 ha
 Stückskulisse: 420 Stück

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.